

ELISABETH MEISTER

# Der Zahlungsauslöse- dienstleister

*Schriften zum Recht  
der Digitalisierung*

32

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

32





Elisabeth Meister

# Der Zahlungsauslöse- dienstleister

Mohr Siebeck

*Elisabeth Meister*, geb. 1990; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg, Lausanne und Frankfurt a. M., Rechtsreferendariat am Landgericht Darmstadt, 2019–2023 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Sebastian Omlor an der Philipps-Universität Marburg, Promotion 2023.

Diese Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Philipps-Universität Marburg gefördert.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

Zugl. Marburg, Philipps-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft, Diss. 2023.

ISBN 978-3-16-163874-9 / eISBN 978-3-16-163875-6

DOI 10.1628/978-3-16-163875-6

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© Elisabeth Meister

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International‘ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der Urheberin unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie



# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 durch den Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten im Wesentlichen bis einschließlich Februar 2024 berücksichtigt werden. Auf die nach Einreichung dieser Arbeit veröffentlichten Entwürfe der Europäischen Kommission für eine Dritte Zahlungsdiensterichtlinie (COM[2023] 366 final vom 28.06.2023) und eine Zahlungsdienste-Verordnung (COM[2023] 367 final vom 28.06.2023) wird an entscheidenden Stellen in den Fußnoten hingewiesen.

Für die Betreuung dieser Arbeit gilt mein besonderer Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. Sein überdurchschnittliches Engagement und das außerordentliche Maß an fachlicher wie persönlicher Förderung und wissenschaftlicher Freiheit hat die Zeit an seinem Lehrstuhl als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin zu einer bereichernden und unvergesslichen gemacht. Keineswegs selbstverständlich waren auch die zahlreichen Tagungen und Forschungsreisen im Rahmen des Instituts für das Recht der Digitalisierung. Meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Michael Kling, möchte ich herzlich für seine wertvollen Anregungen und die äußerst rasche Erstellung des Zweitgutachtens danken. Frau Prof. Dr. Monika Böhm danke ich für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission.

Zu großem Dank bin ich zudem auch der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung verpflichtet, deren großzügiger Druckkostenzuschuss die Veröffentlichung dieser Arbeit gefördert hat.

Weiter danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls und Frau Happel-Schäfer für den freundschaftlichen und kollegialen Zusammenhalt am Lehrstuhl, die ein unbeschwertes Forschen ermöglicht haben.

Meiner Familie schließlich danke ich von Herzen für ihren stets bedingungslosen Rückhalt. Gleichermaßen danke ich meinen Freundinnen und Freunden, sowie allen anderen langjährigen Wegbegleitern, für ihre Unterstützung, ihre Bestärkungen und ihr Verständnis – sie alle haben auf ihre Weise zum Gelingen dieser Arbeit beitragen.





# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
Einleitung . . . . .	1
Teil I: Dritte im Zahlungsverkehr . . . . .	5
§ 1 Überblick, Begriffsbestimmungen, Hintergrund . . . . .	7
§ 2 Europarechtlicher Bezugsrahmen . . . . .	50
Teil II: Allgemeiner Teil . . . . .	61
§ 3 Technische Funktionsweise, Tatbestand, Abgrenzungen . . . . .	63
§ 4 Praxisüberblick . . . . .	154
Teil III: Besonderer Teil . . . . .	221
§ 5 Dritte Zahlungsdienstleister im Normgefüge des BGB . . . . .	223
§ 6 Rechtsverhältnisse zwischen den an der Erbringung von Zahlungsauslösediensten Beteiligten . . . . .	235
§ 7 (Aufsichtsrechtliche) Pflicht des Zahlungsauslösedienstleisters zur starken Kundenauthentifizierung . . . . .	337
Teil IV: Weitere Rechtsgebiete . . . . .	345
§ 8 Geldwäsche . . . . .	347
§ 9 Glücksspiel . . . . .	370
Zusammenfassung . . . . .	377

Anhang . . . . .	387
Literaturverzeichnis . . . . .	407
Materialienverzeichnis . . . . .	421
Stichwortregister . . . . .	429

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
Einleitung . . . . .	1
Teil I: Dritte im Zahlungsverkehr . . . . .	5
<i>§ 1 Überblick, Begriffsbestimmungen, Hintergrund</i> . . . . .	7
A. Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters . . . . .	7
I. Gesetzliche Grundlage . . . . .	7
II. Juristischer Sprachgebrauch . . . . .	9
III. Zahlungsauslösedienstleister . . . . .	9
IV. Kontoinformationsdienstleister . . . . .	11
V. Gemeinsamkeiten und Unterschiede . . . . .	12
B. Dritte Zahlungsdienstleister im Kontext des Zahlungsverkehrs . . . . .	13
I. Die Bedeutung des Zahlungsverkehrs . . . . .	13
1. Zahlungsverkehr als Infrastrukturvoraussetzung der Wirtschaft . . . . .	14
2. Die Entwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs . . . . .	15
a) Ausgangssituation: Europa als Wirtschaftsverbund . . . . .	15
b) Späte Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens . . . . .	16
c) Regulierung(-sdichte) als Gradmesser . . . . .	18
3. Statistiken . . . . .	19
a) Zahlungsverkehrsstatistik der Europäischen Zentralbank . . . . .	19
aa) Hintergrund . . . . .	19
bb) Rechtsgrundlagen . . . . .	20
cc) Statistische Daten: Zahlungsinstrumente . . . . .	21
dd) Statistische Daten: Zahlungsauslösedienste . . . . .	23
b) Sonstige Statistiken . . . . .	25
aa) Internetbezahlverfahren: status quo . . . . .	25

bb) eCommerce und Online-Banking als Katalysatoren der Internetbezahlverfahren . . . . .	26
4. Zusammenfassung: Bedeutung des Zahlungsverkehrs . . . . .	28
II. Die Begrifflichkeiten und Grundlagen des Zahlungsverkehrs . . . . .	29
1. Zahlungsverkehr als klassisches Bankgeschäft . . . . .	29
2. Der Begriff des Zahlungsverkehrs . . . . .	31
3. Der Begriff der Zahlung . . . . .	33
a) Geld . . . . .	33
aa) Bargeld . . . . .	33
bb) Buchgeld . . . . .	33
cc) E-Geld . . . . .	34
b) Barzahlung und bargeldlose Zahlungen . . . . .	35
aa) Barzahlung . . . . .	35
bb) Bargeldlose Zahlung . . . . .	35
(1) Instrumente der bargeldlosen Zahlung . . . . .	36
(2) Push- und Pull-Zahlung . . . . .	37
4. Der Begriff des Zahlungsdienstes . . . . .	38
a) Zahlung(-svorgang) iSd § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB . . . . .	38
b) Zahlungsdienste und (bargeldlose) Zahlungsvorgänge . . . . .	39
5. Zusammenfassung . . . . .	42
III. Das Recht des Zahlungsverkehrs . . . . .	43
1. Abgrenzung zu verwandten Rechtsgebieten . . . . .	43
2. Überblick über die Rechtsgrundlagen des Zahlungsverkehrs . . . . .	44
a) Verschiedene Normhierarchiestufen . . . . .	44
b) Privatrechtliche Normen . . . . .	44
aa) BGB, EGBGB, UKlaG, ScheckG, WechselG . . . . .	44
bb) Zahlungsverkehrsrecht als Recht der bargeldlosen Zahlungen . . . . .	46
(1) Barzahlungen . . . . .	46
(2) Halbbare Zahlungen . . . . .	47
c) Öffentlich-rechtliche Normen . . . . .	47
IV. Zusammenfassung . . . . .	48
§ 2 <i>Europarechtlicher Bezugsrahmen</i> . . . . .	50
A. Das Zahlungsdiensterecht als Umsetzungsrecht . . . . .	50
B. Umsetzung von Richtlinien im Allgemeinen . . . . .	51
I. Umsetzungsbefehl (Art. 288 Abs. 3 AEUV) . . . . .	51
II. Form und Zeitpunkt der Umsetzung . . . . .	54
III. Herausforderungen für den Gesetzgeber . . . . .	55
1. Gesetzgebungstechnik . . . . .	55

2. Bestimmung des Regelungsziels der Richtlinie . . . . .	55
3. Divergente Rechtsordnungen . . . . .	56
C. Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie . . . . .	57
D. Spannungsverhältnis von Zivil- und Aufsichtsrecht . . . . .	58
 Teil II: Allgemeiner Teil . . . . .	 61
§ 3 Technische Funktionsweise, Tatbestand, Abgrenzungen . . . . .	63
A. Funktionsweise und technische Grundlagen . . . . .	63
I. Typisierung von Direktüberweisungssystemen . . . . .	66
1. Typen von Direktüberweisungssystemen nach Art des Kontozugriffs . . . . .	66
2. Typen von Direktüberweisungssystemen nach der Person des „Auftraggebers“ . . . . .	67
a) Empfängernahe (klassische) Zahlungsauslösedienste . . . . .	68
b) Zahlernahe (atypische) Zahlungsauslösedienste . . . . .	68
II. Technische Ausgestaltung im Einzelnen . . . . .	69
1. Online-Banking . . . . .	70
a) Online-Banking als Grundvoraussetzung dritter Zahlungsdienste . . . . .	70
b) Exkurs: Verbreitung und rechtliche Rahmenbedingungen des Online-Bankings . . . . .	72
c) Terminologie . . . . .	73
d) Technische Grundlagen und Funktionsweise des Online-Bankings . . . . .	75
aa) Kernbankensystem . . . . .	75
bb) Browserbasiertes Online-Banking . . . . .	77
cc) Softwarebasiertes Online-Banking . . . . .	78
2. Implementierung der Zahlungsauslösefunktion . . . . .	80
a) Beim Händler (klassische Zahlungsauslösedienste) . . . . .	80
b) In der eigenen Anwendung (atypische Zahlungsauslösedienste)	81
3. Weiterleitung an das Online-Banking . . . . .	81
a) Zugriff über die Verbraucherschnittstelle . . . . .	82
aa) Embedded und redirect approach . . . . .	82
bb) Screen Scraping . . . . .	83
b) Dedizierte Schnittstelle . . . . .	84
B. Rechtliche Einordnung . . . . .	85
I. Tatbestand (Legaldefinition) des Zahlungsauslösedienstes . . . . .	85
1. Richtlinienvorgabe und Umsetzungsnorm . . . . .	85
2. Tatbestandsmerkmale im Einzelnen . . . . .	87

II. Auslösen eines Zahlungsauftrags . . . . .	88
1. Ausgangspunkt: Zahlungsauftrag, § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB . . . . .	89
a) Rechtsnatur des Zahlungsauftrags . . . . .	89
b) „Parteien“ des Zahlungsauftrags . . . . .	89
c) Abgrenzung zur Autorisierung . . . . .	91
d) Art und Weise der Erteilung der Autorisierung . . . . .	92
2. Meinungsstand hinsichtlich des Auslösens . . . . .	93
a) Meinung 1: Auslösen als Übermittlung (Bewirken des Zugangs) von Zahlungsauftrag und Autorisierung unter Verwendung personalisierter Sicherheitsmerkmale . . . . .	94
b) Meinung 2: Auslösen als Herstellung einer Kommunikationsbrücke . . . . .	96
c) Stellungnahme . . . . .	97
aa) Stellungnahme zu Meinung 2 . . . . .	98
bb) Stellungnahme zu Meinung 1 . . . . .	100
d) Eigener Ansatz . . . . .	101
aa) Unpräziser Wortlaut der Legaldefinition . . . . .	101
(1) Wortsinn . . . . .	102
(2) Systematik der Zahlungsdiensterichtlinien . . . . .	102
(3) Innere Systematik . . . . .	106
(4) Systematik des deutschen Zahlungsdiensterechts . . . . .	107
(5) Zwischenergebnis . . . . .	108
bb) Auslösen eines Zahlungsvorgangs im sonstigen Zahlungsdiensterecht . . . . .	109
(1) Auslösung vom Zahler . . . . .	109
(2) Auslösung vom oder über den Zahlungsempfänger . . . . .	111
(3) Zwischenergebnis . . . . .	113
(4) Auslösung über den Zahlungsauslösedienstleister . . . . .	114
cc) Technischer Dienstleister, § 2 Abs. 1 Nr. 9 ZAG . . . . .	115
e) Ergebnis . . . . .	117
3. Push- und Pull-Zahlungen . . . . .	118
a) Unschärfe des Begriffspaars Push- und Pull-Zahlungen . . . . .	118
b) Zahlungsauslösedienste in Bezug auf Pull-Zahlungen . . . . .	122
aa) Praktische Konstellation . . . . .	122
bb) Historie . . . . .	124
cc) Systematik . . . . .	124
(1) § 675y Abs. 1 und Abs. 3 BGB . . . . .	124
(2) § 675p Abs. 2 BGB . . . . .	125
dd) Ergebnis . . . . .	125
4. Botenschaft und Stellvertretung . . . . .	126

a) Meinungsstand . . . . .	127
b) Stellungnahme: Bote, nicht Stellvertreter . . . . .	127
aa) Entscheidungsspielraum . . . . .	127
bb) Personenkreis . . . . .	129
c) Stellungnahme: Erklärungs-, kein Empfangsbote . . . . .	131
aa) Figur des Empfangsboten . . . . .	131
aa) Zweck des § 675p Abs. 2 BGB . . . . .	133
bb) Zahlungsdienstrechtliche Haftungssystematik . . . . .	133
d) Ergebnis . . . . .	135
III. Auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers . . . . .	135
IV. Bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto	136
1. Zahlungskonto iSd § 1 Abs. 17 ZAG . . . . .	137
2. Bei einem anderen Zahlungsdienstleister . . . . .	137
3. Zahlungskonto in oder unter fremdem Namen . . . . .	138
V. „Ungeschriebene“ Tatbestandsmerkmale . . . . .	139
1. Online-Zugänglichkeit des Kontos . . . . .	139
a) Ausgangssituation . . . . .	139
b) Online-Zugänglichkeit als Bestehen einer Online-Banking- Vereinbarung . . . . .	141
c) Verwechslungsgefahr . . . . .	141
2. Gewissheit der Zahlungsauslösung für den Zahlungsempfänger	142
3. Kein Besitz an Geldern des Zahlungsdienstnutzers . . . . .	145
C. Abgrenzungen . . . . .	148
I. Abgrenzung zum Finanztransfergeschäft . . . . .	148
1. Der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts . . . . .	149
2. Abgrenzung zum Zahlungsauslösedienst . . . . .	149
II. E-BICS-Schnittstelle . . . . .	150
§ 4 Praxisüberblick . . . . .	154
A. Vor- und Nachteile für Händler und Kunden . . . . .	154
B. Marktüberblick . . . . .	159
C. Anbieter von Direktüberweisungssystemen im Einzelnen . . . . .	160
I. Empfängernahe (klassische) Direktüberweisungssysteme . . . . .	161
1. Sofort GmbH . . . . .	161
a) Hintergrund . . . . .	161
b) Funktionsweise . . . . .	162
c) Rechtliche Einordnung . . . . .	163
2. Paydirekt und giropay . . . . .	163
a) Hintergrund: Zusammenschluss von paydirekt und giropay . . . . .	163
aa) Anpassung des Logos . . . . .	164



bb) Weiterbetrieb beider Internetseiten . . . . .	165
cc) Fortbestehen und Vereinheitlichung der rechtlichen Dokumente . . . . .	165
dd) Weiterhin: Eigenständigkeit der Verfahren . . . . .	166
ee) Umbenennung der Verfahren . . . . .	167
b) Giropay-Login-Verfahren (vormals: paydirekt) . . . . .	167
aa) Giropay-Login-Verfahren: Funktionsweise . . . . .	168
(1) Vertragliche Grundlagen . . . . .	168
(2) Verfahren . . . . .	170
(3) Zahlungstechnische Abwicklung . . . . .	171
bb) Giropay-Login-Verfahren: Rechtliche Einordnung . . . . .	172
(1) Meinungsstand . . . . .	172
(2) Stellungnahme . . . . .	173
c) Giropay-Online-Überweisung (vormals: giropay) . . . . .	178
aa) Giropay-Online-Überweisung: Funktionsweise . . . . .	178
(1) Vertragliche Grundlagen . . . . .	178
(2) Verfahren . . . . .	180
(3) Zahlungstechnische Abwicklung . . . . .	181
bb) Giropay-Online-Überweisung: Rechtliche Einordnung . . . . .	181
(1) Ursprüngliche giropay-Online-Überweisung . . . . .	181
(2) Moderne giropay-Online-Überweisung . . . . .	182
d) Zusammenfassung . . . . .	183
II. Zahlernahe (atypische) Direktüberweisungssysteme . . . . .	184
1. :buhl finanzblick: Funktionsweise . . . . .	184
2. :buhl finanzblick: Rechtliche Einordnung . . . . .	186
III. Zusammenfassung: Anbieter von Direktüberweisungssystemen . . . . .	187
D. Abgrenzung zu anderen Internetbezahlverfahren . . . . .	188
I. E-Geld-Zahlungen: PayPal . . . . .	189
1. Weiterleitung an das Zahlungskonto . . . . .	189
2. Mehrpersonenkonstellation (Adressat des Zahlungsauftrags) . . . . .	190
3. Zu übertragende Gelder . . . . .	191
4. Zahlungsauslösedienste in Bezug auf E-Geld-Konten . . . . .	192
a) Empfängernahe (klassische) Zahlungsauslösedienste . . . . .	192
b) Atypische (zahlernahe) Zahlungsauslösedienste . . . . .	193
c) Zwischenergebnis . . . . .	194
5. Zusammenfassung: PayPal . . . . .	195
6. Exkurs: Aufsichtsrechtliche Einordnung von PayPal . . . . .	196
a) PayPal als E-Geld-Emittent (kein E-Geld-Institut) . . . . .	196
b) Entgegennahme von Einlagen durch PayPal (§ 3 Abs. 1 ZAG iVm § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) . . . . .	197

II. E-Geld-Zahlungen: Amazon Pay . . . . .	198
III. Mobile Payments: Apple Pay . . . . .	199
1. Hintergrund . . . . .	199
2. Funktionsweise . . . . .	200
3. Rechtliche Bewertung . . . . .	203
IV. Echtzeit-Überweisungen: SEPA Instant Payments . . . . .	205
1. Allgemeines . . . . .	205
2. Hintergrund . . . . .	206
3. Echtzeit-Überweisungen und ihre Auswirkungen auf Zahlungsauslösedienste . . . . .	209
a) Entstehungsgrund für Zahlungsauslösedienste . . . . .	209
b) Keine Verdrängung der Zahlungsauslösedienste durch Echtzeit-Überweisungen . . . . .	210
4. SEPA Echtzeit-Überweisungen in Kombination mit Request to Pay (RTP) . . . . .	212
a) Funktionsweise Request to Pay (RTP) . . . . .	214
b) Anwendungsbereiche von Request to Pay . . . . .	216
c) Bedarf für Request to Pay und Zukunftspotenzial . . . . .	218
5. Zusammenfassung . . . . .	219
 Teil III: Besonderer Teil . . . . .	 221
<i>§ 5 Dritte Zahlungsdienstleister im Normgefüge des BGB</i> . . . . .	223
A. System des Zahlungsdiensterechts der §§ 675c ff. BGB . . . . .	223
B. Die Dritten als Zahlungsdienstleister . . . . .	225
I. Dritte als Zahlungsdienstleister per definitionem . . . . .	225
II. Anwendbarkeit der §§ 675c–676c BGB auf dritte Zahlungsdienstleister . . . . .	227
1. Kontoinformationsdienstleister . . . . .	228
2. Zahlungsauslösedienstleister . . . . .	228
a) Vorstellung des deutschen Gesetzgebers . . . . .	229
b) Eindeutigkeit durch ausdrückliche Adressierung des Zahlungsauslösedienstleisters . . . . .	230
III. Zusammenfassung . . . . .	231
C. Der Zahlungsdienstevertrag (§ 675f Abs. 2 BGB) . . . . .	232
I. Grundlagen und Rechtsnatur als besonderer Geschäftsbesorgungsvertrag . . . . .	232
II. Inhalt des Vertrages . . . . .	233

§ 6 Rechtsverhältnisse zwischen den an der Erbringung von Zahlungsauslösediensten Beteiligten . . . . .	235
A. Deckungsverhältnis: Zahler und kontoführender Zahlungsdienstleister . . . . .	237
I. Rechtsverhältnis: Zahlungsdiensterahmenvertrag, § 675f Abs. 2 BGB . . . . .	237
II. Primärpflichten des Zahlungsdienstleisters . . . . .	238
1. Ausführung von Zahlungsvorgängen . . . . .	239
2. Führen eines Zahlungskontos . . . . .	239
3. Anspruch auf Nutzung von Zahlungsauslösediensten, § 675f Abs. 3 Satz 1 BGB . . . . .	240
a) Inhalt der Regelung . . . . .	240
b) Richtlinienumsetzung . . . . .	241
4. Pflichten aus §§ 48, 52 ZAG . . . . .	242
5. Informationspflichten, § 675d Abs. 1 BGB iVm Art. 248 EGBGB . . . . .	244
6. Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung, § 55 ZAG . . . . .	245
III. Primärpflichten des Zahlungsdienstnutzers . . . . .	246
1. Entgeltzahlungspflicht, § 675f Abs. 5 Satz 1 BGB . . . . .	246
2. Schutz von Zahlungsinstrumenten, § 675l Abs. 1 Satz 1 BGB . . . . .	248
3. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhafter Zahlungsvorgänge, § 676b BGB . . . . .	249
a) Rechtsnatur der Anzeige . . . . .	249
b) Adressat der Anzeige . . . . .	250
IV. Zusammenfassung . . . . .	251
B. Tertiärverhältnis: Zahler und Zahlungsauslösedienstleister . . . . .	252
I. Bestehen eines Vertrages . . . . .	253
1. Meinungsstand . . . . .	253
2. Stellungnahme . . . . .	256
a) Systematik der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie . . . . .	256
b) Rechtsbindungswille der Parteien . . . . .	257
aa) Rechtsbindungswille des Zahlers . . . . .	257
bb) Rechtsbindungswille des Zahlungsauslösedienstleisters . . . . .	258
c) Haftungsrechtliches Konzept . . . . .	258
d) Gesetzgebungsgeschichte . . . . .	259
e) Kein Geschäftsbesorgungsvertrag zugunsten Dritter iSd § 328 BGB . . . . .	259
aa) Vertragsinhalt . . . . .	260
bb) Drittbegünstigung iSd § 328 Abs. 1 BGB . . . . .	261
3. Zwischenergebnis . . . . .	264
II. Rechtsnatur des Vertrages . . . . .	265

1. Zahlungsdienstevertrag, § 675f Abs. 1 und Abs. 2 BGB . . . . .	265
a) Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 Abs. 1 BGB . . . . .	265
b) Auftrag, § 662 BGB . . . . .	266
2. Einzelzahlungsvertrag, § 675f Abs. 1 BGB . . . . .	268
3. Zahlungsdiensterrahmenvertrag, § 675f Abs. 2 BGB . . . . .	269
III. Zeitpunkt und Einzelheiten des Vertragsschlusses . . . . .	271
1. Angebot des Zahlungsauslösedienstleisters ad incertas personas	272
2. Annahme durch den Zahler . . . . .	273
IV. Primärpflichten . . . . .	274
1. Primärpflichten Zahlungsauslösedienstleister . . . . .	275
a) Hauptleistungspflicht: Auslösen eines Zahlungsvorgangs . . . . .	275
b) Informationspflichten . . . . .	275
aa) Vertrags- und transaktionsbezogene Informationspflichten, § 675d BGB iVm Art. 248 EGBGB . . . . .	276
bb) Informationspflichten bei Nichtauslösung des Zahlungsvorgangs . . . . .	279
(1) Unterrichtung bei Zugangsverweigerung, § 675k Abs. 3 BGB . . . . .	279
(2) Unterrichtung bei Ablehnung der Zahlungsauslösung, § 675o Abs. 1 BGB . . . . .	280
(3) Unterrichtung in sonstigen Fällen . . . . .	281
c) Nebenpflichten aus §§ 675c–676c BGB . . . . .	281
d) Nebenpflichten aus § 49 Abs. 1–4 ZAG . . . . .	282
aa) Einzelne Pflichten . . . . .	283
bb) Richtlinienkonforme Auslegung . . . . .	283
2. Primärpflichten Zahler . . . . .	284
a) Hauptleistungspflicht: Entgeltzahlung (§ 675f Abs. 5 Satz 1 BGB) . . . . .	284
b) Schutzpflichten, § 241 Abs. 2 BGB . . . . .	285
c) Anzeigebiegenheit nach § 676b Abs. 1 (auch) gegenüber dem Zahlungsauslösedienstleister . . . . .	286
V. Sekundäransprüche . . . . .	287
1. Ansprüche des Zahlers . . . . .	288
a) Verletzung der Hauptleistungspflicht: Auslösung eines Zahlungsvorgangs . . . . .	288
aa) Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für eigene Fehler . . . . .	288
bb) Haftung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters für den Zahlungsauslösedienstleister (§§ 675u Satz 5, 675y Satz 3 BGB) . . . . .	289

cc) Eigenhaftung des Zahlungsauslösedienstleisters (§ 675y Abs. 1 Satz 1 BGB) . . . . .	290
dd) Umsetzung der Richtlinienvorgaben . . . . .	290
ee) Sperrwirkung der §§ 675u, 675y iVm § 675z Satz 1 BGB	292
ff) Zwischenergebnis . . . . .	294
b) Direkthaftung des Zahlungsauslösedienstleisters als zwischen geschaltete Stelle, § 675z Satz 4 BGB . . . . .	294
c) Verletzung von Nebenpflichten . . . . .	295
2. Ansprüche des Zahlungsauslösedienstleisters . . . . .	295
C. Intermediärsverhältnis: Zahlungsauslösedienstleister und kontoführender Zahlungsdienstleister des Zahlers . . . . .	296
I. Rechtsverhältnis . . . . .	297
1. Kein Interbankenverhältnis . . . . .	297
2. Vertragsschluss nicht zwingend, aber möglich . . . . .	298
3. Kein Entgelt . . . . .	298
II. Meinungsstand . . . . .	299
1. §§ 48, 52 ZAG und § 49 ZAG als Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	300
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Einwirkung der ZAG-Pflichten in das Zivilrecht (Omlor) . . . . .	302
3. Zivilrechtliche Kontrahierungspflicht zu dem in §§ 48 ff. ZAG fixierten Inhalt (Köndgen) . . . . .	305
4. Aufsichtsrechtlicher Kooperationszwang (Zahrte) . . . . .	306
5. Stellungnahme . . . . .	307
III. Regressanspruch, § 676a Abs. 1 BGB . . . . .	310
1. Voraussetzungen . . . . .	311
2. Ausschluss des Regressanspruchs . . . . .	312
a) Ausschluss wegen unterbliebener Anzeige, § 676b BGB . . . . .	312
b) Ausschluss nach § 676c Nr. 1 BGB . . . . .	313
IV. Zusammenfassung . . . . .	313
D. Zahlungsauslösedienstleister und Zahlungsempfänger . . . . .	313
E. Inkassoverhältnis: Zahlungsempfänger und kontoführender Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Inkassostelle) . . . . .	315
F. Valutaverhältnis: Zahler und Zahlungsempfänger . . . . .	316
I. Irrelevanz des Valutaverhältnisses . . . . .	317
1. Prinzip der Neutralität des bargeldlosen Zahlungsverkehrs . . . . .	317
2. Prinzip der formalen Auftragsstrenge . . . . .	318
II. Vertragsschluss . . . . .	318
III. Entgelte im Valutaverhältnis . . . . .	320
1. Surcharging-Verbot (§ 270a Satz 1 BGB) . . . . .	321

a) Ausgangssituation . . . . .	321
b) Anwendbarkeit auf Zahlungsauslösedienste . . . . .	321
c) Kein Gleichlauf der rechtlichen Einordnung von PayPal und Sofortüberweisung . . . . .	322
d) Anwendbarkeit des § 270a Satz 1 BGB auf Zahlungsauslösedienste . . . . .	324
aa) Meinungsstand . . . . .	324
bb) Stellungnahme . . . . .	325
(1) Wortlaut . . . . .	325
(2) Systematik . . . . .	327
(3) Telos . . . . .	328
(4) Richtlinienkonforme Auslegung . . . . .	329
e) Ergebnis . . . . .	330
2. Zahlungsauslösedienste als zumutbare Zahlungsmöglichkeit iSd § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB . . . . .	332
a) Urteil des BGH aus dem Jahr 2017 . . . . .	332
b) Rechtslage seit 13.01.2018 . . . . .	334
c) Ergebnis . . . . .	335
IV. Zusammenfassung . . . . .	335
 <i>§ 7 (Aufsichtsrechtliche) Pflicht des Zahlungsauslösedienstleisters zur starken Kundenauthentifizierung . . . . .</i>	
	337
A. Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung, § 55 Abs. 1 Satz 1 ZAG	337
B. Starke Kundenauthentifizierung bei Zahlungsauslösediensten . . . . .	338
I. Auslösung eines elektronischen Zahlungsvorgangs, § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZAG . . . . .	338
II. Verpflichteter Zahlungsdienstleister . . . . .	339
1. Zahlungsdienstleister iSd § 55 Abs. 1 Satz 1 ZAG nur der kontoführende Zahlungsdienstleister . . . . .	340
2. § 55 Abs. 3 ZAG . . . . .	341
3. § 55 Abs. 4 ZAG . . . . .	343
C. Ergebnis . . . . .	344
 Teil IV: Weitere Rechtsgebiete . . . . .	 345
 <i>§ 8 Geldwäsche . . . . .</i>	
	347
A. Allgemeines . . . . .	347
I. Begriff der Geldwäsche . . . . .	347
II. Recht der Geldwäsche . . . . .	348
1. Rechtsgrundlagen . . . . .	348

2. Grundstrukturen des Geldwäscherechts . . . . .	350
B. Geldwäscherechtliche Pflichten der Zahlungsauslösedienstleister . . .	351
I. Pflichten nach der Geldtransfer-Verordnung (EU) Nr. 2015/847 . . .	352
1. Zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister	
iSd Art. 3 Nr. 6 GT-VO . . . . .	353
2. Zahlungsdienstleister iSd Art. 3 Nr. 5 GT-VO . . . . .	354
II. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) . . . . .	356
1. Zahlungsauslösedienstleister als Verpflichteter	
iSd § 2 Abs. 1 GwG . . . . .	356
a) Wortlaut . . . . .	356
b) Gesetzgebungsgeschichte . . . . .	357
c) Telos und Systematik . . . . .	359
d) Zwischenergebnis . . . . .	361
2. Pflichten des Zahlungsauslösedienstleiters im Einzelnen . . . .	361
a) Kundensorgfaltspflichten, §§ 10 ff. GwG . . . . .	361
aa) Ausgangssituation . . . . .	362
bb) Telos der Kundensorgfaltspflichten . . . . .	363
b) Sonstige Pflichten, §§ 4 ff. GwG, § 43 Abs. 1 GwG . . . . .	365
III. Ergebnis . . . . .	366
C. Ausblick . . . . .	368
<i>§ 9 Glücksspiel</i> . . . . .	370
A. Ausgangssituation . . . . .	370
B. Ansätze im Schrifttum . . . . .	371
I. Nichtigkeit des Zahlungsdienstvertrages, Zahlungsauftrags oder	
der Autorisierung . . . . .	371
II. Nebenpflichtverletzung, § 241 Abs. 2 BGB . . . . .	372
1. Warn- und Schutzpflichten . . . . .	372
2. Unterlassungspflicht . . . . .	374
C. Zusammenfassung . . . . .	375
 Zusammenfassung . . . . .	 377
 Anhang . . . . .	 387
Literaturverzeichnis . . . . .	407
Materialienverzeichnis . . . . .	421
Stichwortregister . . . . .	429

## Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
ABl. EWG	Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
AMLA	<i>Anti Money Laundering Authority</i> , engl. für Anti-Geldwäsche-Behörde
AMLD	<i>Anti Money Laundering Directive</i> , engl. für Anti-Geldwäsche-Richtlinie
API	<i>Application Programming Interface</i> , engl. für Anwendungsprogrammierschnittstelle
App	<i>Application</i> , engl. für Programm
AuA-BaFin	Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIC	<i>Bank oder Business Identifier Code</i> , engl. für Geschäftskennzeichen
Bill.	Billionen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BKartA	Bundeskartellamt
COM	<i>Commission</i> , engl. für Kommission
CRD	<i>Capital Requirements Directive</i> , engl. für Eigenkapital-Richtlinie
CRR	<i>Capital Requirements Regulation</i> , engl. für Kapiteladäquanz-Verordnung
DEA	<i>Device Account Number</i> , engl. für Kontonummer des Geräts
eIDAS	<i>Electronic IDentification, Authentication and Trust Services</i> , engl. für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen
EBICS	<i>Electronic Banking Internet Communication Standard</i> , engl. für Internet-Kommunikationsstandard für elektronisches Banking
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch



ERPB	European Retail Payments Board
EPC	<i>European Payments Council</i> , engl. für Europäischer Zahlungsverkehrsausschuss
EPI	<i>European Payment Initiative</i> , engl. für Europäische Zahlungsinitiative
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FinTech	Finanztechnologieunternehmen
FinTS	Financial Transaction Services
FIU	<i>Financial Intelligence Unit</i> , engl. für Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GT-VO	Geldtransfer-Verordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
HBCI	<i>Home Banking Computer Interface</i>
h. M.	herrschende Meinung
HRB	Handelsregister, Abteilung B
Hs.	Halbsatz
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure
IBAN	<i>International Bank Account Number</i> , engl. für internationale Kontonummer
idS	in diesem Sinne
iRd	im Rahmen des
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KWG	Kreditwesengesetz
KYC	<i>Know Your Customer</i> , engl. für kenne deinen Kunden
LEI	<i>Legal Entity Identifier</i> , engl. für Unternehmenskennung
LG	Landgericht
mwNw	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
nF	neue Fassung
NFC	<i>Near Field Communication</i> , engl. für Nahfeldkommunikation
NZB	Nationale Zentralbank
OBB	Online-Banking-Bedingungen
OLG	Oberlandesgericht
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
POS	<i>Point of Sale</i> , engl. für Verkaufsstelle
PSD1	<i>Payment Services Directive 1</i> , engl. für Erste Zahlungsdienstrichtlinie
PSD2	<i>Payment Services Directive 2</i> , engl. für Zweite Zahlungsdienstrichtlinie

PSD3	<i>Payment Services Directive 3</i> , engl. für Dritte Zahlungsdiensterichtlinie
PSD3-E	Entwurf für eine Dritte Zahlungsdiensterichtlinie, COM(2023) 366 final vom 28.06.2023
PSD2-RTS	<i>Payment Services Directive Regulatory Technical Standards</i> , engl. für Technische Regulierungsstandards nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie
PSR	<i>Payment Services Regulation</i> , engl. für Zahlungsdienste-Verordnung
PSR-E	Entwurf für eine Zahlungsdienste-Verordnung, COM(2023) 367 final vom 28.06.2023
REST-API	Representational State Transfer Application Programming Interface
Rn.	Randnummer
RTP	<i>Request to Pay</i> , engl. für Zahlungsaufforderung
RTS	<i>Regulatory Technical Standards</i> , engl. für Technische Regulierungsstandards
S.	Seite
SCT Inst	<i>SEPA Instant Credit Transfer</i> , engl. für SEPA Echtzeit-Überweisung
SEPA	<i>Single Euro Payments Area</i> , engl. für einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
SEPA-VO	SEPA-Verordnung
TAN	Transaktionsnummer
UA	Unterabsatz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
ugs.	umgangssprachlich
URL	<i>Uniform Resource Locator</i> , engl. für einheitlicher Ressourcenanzeiger; ugs. „Internetadresse“
VO	Verordnung
Vorbem	Vorbemerkungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZAG-2009	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25.06.2009, BGBl. I, S. 1506, überwiegend in Kraft getreten am 31.10.2009
ZAG-2018	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17.07.2017, BGBl. I, S. 2446, überwiegend in Kraft getreten am 13.01.2018
ZDUG-2018	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17.07.2017, BGBl. I, S. 2446



# Einleitung

Die in allen Lebensbereichen Raum greifende Digitalisierung<sup>1</sup> hat längst auch den Bereich des Zahlungsverkehrs erfasst. Mit der rasanten Zunahme der Nutzung des Internets, dem boomenden Online-Handel und der enormen Verbreitung der aus dem Alltag der meisten Menschen nicht mehr wegzudenkenden Smartphones haben sich in Anpassung an diesen Fortschritt auch im Finanzbereich zahlreiche technische Innovationen entwickelt, die den klassischen Bankenmarkt aufmischen.<sup>2</sup> Ob *Amazon Pay*, *Google Pay*, *Apple Pay*, *PayPal*, *Sofortüberweisung*, *klarna*, *paydirekt*, *iDeal*, *N26* – die Liste könnte unendlich fortgeführt werden. Viele dieser Unternehmen erobern bei zunehmender Bekanntheit Marktanteile. Einige der von jungen Finanztechnologieunternehmen (FinTechs<sup>3</sup>), zum Teil aber auch von bereits fest am Markt etablierten Großunternehmen (etwa Banken oder Technologiekonzernen, neuerdings auch als BigTechs<sup>4</sup> bezeichnet) entwickelten und angebotenen Dienste bieten im Bereich des Zahlungsverkehrs eine ernstzunehmende Alternative zu klassischen bargeldlosen Zahlungsmetho-

---

<sup>1</sup> Zu einem Gesamtüberblick über die Digitalisierung als „Megatrend des 21. Jahrhunderts“, siehe *Klebeck/Dobrauz*, in: dies., *Rechtshandbuch Digitale Finanzdienstleistungen* (2018), Einleitung Rn. 2 ff.

<sup>2</sup> Noch im Jahr 2000 machte der Onlinehandel in Deutschland 0,3 % des Umsatzvolumens des gesamtdeutschen Einzelhandels aus, im Jahr 2019 bereits 10,8 %, siehe *Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)*, *Online Monitor 2019*, S. 8, abgerufen am 29.02.2024 unter: [https://einzelhandel.de/images/publikationen/Online\\_Monitor\\_2019\\_HDE.pdf](https://einzelhandel.de/images/publikationen/Online_Monitor_2019_HDE.pdf). Des Weiteren haben 90 % der Privathaushalte in Deutschland Zugang zum Internet und 87 % der Internetnutzer ab 10 Jahren verwenden zur Internetnutzung ein Smartphone: *Statistisches Bundesamt*, *Fachserie 14 Reihe 4, IKT 2018*, S. 10 ff., abgerufen am 29.02.2024 unter: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00048670/2150400187004\\_Korr04072019.pdf](https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00048670/2150400187004_Korr04072019.pdf).

<sup>3</sup> Zum Begriff FinTech: *Omlor*, *JuS 2019 (Sonderheft FinTech)*, 306; zur Marktrelevanz und mit Übersicht zur Systematisierung der FinTechs *Dorffleitner/Hornuf*, *FinTech und Datenschutz* (2019), Kap. 2; *dies.*, in: *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch* (3. Aufl. 2024), § 2 Rn. 3; *Kilian*, in: *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch* (3. Aufl. 2024), § 22 Rn. 2; *Aschenbeck/Drefke*, in: *Rechtshandbuch Digitale Finanzdienstleistungen* (2018), Kap. 5 Rn. 1 ff.; *Söbbing*, *BKR 2016*, 360 (361).

<sup>4</sup> Zu BigTechs: *Meier/Kotovskaia*, *BKR 2021*, 348 ff.

den wie Lastschrift, Überweisung oder Kartenzahlung.<sup>5</sup> Maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen hat das Bedürfnis von Kunden und Händlern im eCommerce<sup>6</sup> nach schnellen, sicheren und kostengünstigen Zahlungsmethoden.

In diesem Geschäftsumfeld werden die sogenannten Zahlungsauslösedienste eingesetzt, die der Vereinfachung von Online-Zahlungen dienen. Daneben ist auch das Online-Banking und die Nutzung von Finanz-Apps auf dem Smartphone weit verbreitet, wobei sogenannte Kontoinformationsdienste durch systematische Zusammenführung sämtlicher Finanzdaten ihren Nutzern einen Überblick über ihre (gesamte) Finanzsituation verschaffen.

Lange Zeit waren Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister, die zusammengefasst auch als dritte Zahlungsdienstleister bezeichnet werden, mit ihren innovativen Geschäftsmodellen in einem rechtlichen Graubereich tätig.<sup>7</sup>

Die im Jahr 2007 auf europäischer Ebene geschaffene Erste Zahlungsdiensterrichtlinie<sup>8</sup> (*Payment Services Directive 1 – PSD1*) war ein wichtiger Meilenstein für eine umfassende Regelung und europaweite Vereinheitlichung des Rechts des Zahlungsverkehrs in den Mitgliedstaaten, berücksichtigte die zu diesem Zeitpunkt größtenteils aber noch nicht existenten dritten Zahlungsdienstleister nicht.<sup>9</sup> Dies lag auch daran, dass die dritten Zahlungsdienstleister keinen Zugriff auf die Gelder des Kunden hatten (und haben) und aus Sicht des Unionsgesetzgebers damit ein Regelungsanlass fehlte.<sup>10</sup>

Da die Drittdienstleister jedoch seither zunehmend an Bedeutung gewonnen hatten und zudem von der etablierten Bankenbranche durch gezielte Maßnahmen bekämpft worden waren,<sup>11</sup> war eines der zentralen Ziele der mit Wirkung zum 13.01.2018 in Deutschland umgesetzten Zweiten Zahlungsdiensterrichtlinie<sup>12</sup> (*Payment Services Directive 2 – PSD2*), neben einer Verbesserung des Wettbe-

<sup>5</sup> *Strietzel/Steger/Bremen*, in: Brühl/Dorschel, Praxishandbuch Digital Banking (2018), S. 13 (15).

<sup>6</sup> eCommerce ist der „Online-Handel mit Waren und Dienstleistungen“, siehe Erwägungsgrund (7) Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank vom 01.12.2020, ABl. EU Nr. L 418 S. 1 vom 11.12.2020.

<sup>7</sup> BT-Drucks. 18/11495, S. 79.

<sup>8</sup> Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vom 13.11.2007, ABl. EG Nr. L 319 S. 1 vom 05.12.2007.

<sup>9</sup> *Zahrte*, in: Fandrich/Karper/Edelmann, MAH Bank- und Kapitalmarktrecht (3. Aufl. 2024), § 5 Rn. 10.

<sup>10</sup> *Franck/Linardatos*, in: Linardatos, Rechtshandbuch Robo Advice (2020), § 12 Rn. 22 ff.

<sup>11</sup> *Franck/Linardatos*, in: Linardatos, Rechtshandbuch Robo Advice (2020), § 12 Rn. 42.

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vom 25.11.2018, ABl. EU Nr. L 337 S. 35 vom 23.12.2015.

werbs, der Sicherheit, des Datenschutzes und des Verbraucherschutzes im Bereich des Zahlungsverkehrs, die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die sogenannten dritten Zahlungsdienstleister.<sup>13</sup>

Diese erstmalige gesetzliche Regelung der dritten Zahlungsdienstleister durch die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie und ihre notwendige Umsetzung in deutsches Recht wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen für die (Rechts-)Praxis und den nun tatsächlich bestehenden rechtlichen Rahmen sind – nach wie vor – viele Fragen ungeklärt. Diese haben Anlass zu der vorliegenden Arbeit gegeben.

Zunächst gilt es, die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie<sup>14</sup> in deutsches Recht kritisch zu hinterfragen, etwa ob die mit der Richtlinie verfolgten Ziele durch die (gewählte) Art der Umsetzung erreicht werden können. Hierbei sind zunächst die Schwierigkeiten, denen der nationale Gesetzgeber bei der Richtlinienumsetzung im Allgemeinen begegnet, zu beleuchten. Weiter sind sodann die neu getroffenen Regelungen dahingehend zu untersuchen, ob sie *de lex lata* einen hinreichenden Rahmen für die dritten Zahlungsdienstleister bieten. Dabei sind vor allem die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bei Erbringung von Drittdiensten näher zu betrachten. Diese sind bisher weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung hinsichtlich vertraglicher Primär- und Sekundäransprüche abschließend geklärt.

Die vorliegende Untersuchung setzt dabei den Schwerpunkt auf drei Themenbereiche: *erstens* den europarechtlichen Hintergrund des Rechtsrahmens für Zahlungsauslösedienstleister, *zweitens* die trennscharfe Darstellung dessen, was unter einem Zahlungsauslösedienst bzw. -dienstleister zu verstehen ist (Tatbestand der Legaldefinition) und *drittens* die Rechtsbeziehungen und Rechte und Pflichten aller von der Erbringung eines Zahlungsauslösedienstes betroffenen Beteiligten.

§ 1 dient dem allgemeinen Überblick. Zunächst erfolgt die für den Gang der Untersuchung notwendige Beschreibung des Begriffs der dritten Zahlungsdienstleister, sowie der von ihnen erbrachten Dienste, allerdings vorerst in überblicksartiger Weise, damit zunächst vorrangig die Unterschiede von Zahlungsauslöse-

---

<sup>13</sup> Vgl. Erwägungsgrund (27)–(29) PSD2.

<sup>14</sup> Gegenstand dieser Arbeit ist die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie (PSD2). Auf die am 28.06.2023 veröffentlichten Entwürfe der Europäischen Kommission für eine Dritte Zahlungsdienstrichtlinie, engl. *Payment Services Directive 3*, kurz: PSD3-E (COM[2023] 366 final) und eine Zahlungsdienste-Verordnung, engl. *Payment Services Regulation* – kurz: PSR-E (COM[2023] 367 final) wird im Folgenden an entscheidenden Stellen in den Fußnoten hingewiesen.

diensten und Kontoinformationsdiensten<sup>15</sup> herausgearbeitet werden können. Sodann wird der Zahlungsauslösedienstleister als dritter Zahlungsdienstleister in das System des Zahlungsverkehrs eingeordnet. Hierzu wird kurz der Begriff des Zahlungsverkehrs umrissen und die statistische Einordnung des Zahlungsverkehrs im Allgemeinen, sowie der Zahlungsauslösedienstleister im Besonderen, vorgenommen. Schließlich werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die für den Gang der Untersuchung notwendigen Grundlagen des Zahlungsverkehrs erörtert.

In § 2 geht es sodann um die europarechtlichen Bezüge des Rechtsrahmens für dritte Zahlungsdienstleister. Hierbei wird vor dem Hintergrund der allgemein für nationale Gesetzgeber herausfordernden Einpassung von Richtlinienvorgaben in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vertieft auf die zweigeteilte Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Zivil- und Aufsichtsrecht durch den deutschen Umsetzungsgesetzgeber und sich daraus ergebende Spannungen eingegangen.

§ 3 und § 4 dienen der Konturierung dessen, was unter einem Zahlungsauslösedienstleister zu verstehen ist: In § 3 erfolgt – im Vorgriff auf die eingehende Befassung mit der Legaldefinition – eine Beschreibung der Funktionsweise und technischen Grundlagen von Zahlungsauslösediensten und anderen Direktüberweisungssystemen, bevor sich einer Analyse der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition des Zahlungsauslösedienstes (§ 1 Abs. 33 ZAG) zugewendet wird. § 4 widmet sich sodann auf Grundlage der in § 3 gewonnenen Erkenntnisse einem umfassenden Praxisüberblick über die am Markt vertretenen, als Zahlungsauslösedienstleister in Betracht kommenden Akteure.

§ 5 enthält eine Einordnung der Zahlungsauslösedienstleister in das Normgefüge des BGB, bevor sich schließlich § 6 den Rechtsbeziehungen bei Zahlungsvorgängen unter Beteiligung von Zahlungsauslösedienstleistern im Einzelnen widmet. § 7 befasst sich mit der – auch zivilrechtlich bedeutsamen – Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung aus § 55 ZAG.

§ 8 und § 9 schließlich betrachten Zahlungsauslösedienstleister im Rahmen des Geldwäsche- und des Glücksspielrechts.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der zuvor erarbeiteten Ergebnisse und ein Ausblick auf die künftige Entwicklung der Zahlungsauslösedienstleister und Anregungen zur Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens.

---

<sup>15</sup> Der Kontoinformationsdienstleister findet im Rahmen dieser Untersuchung nur ausnahmsweise Erwähnung, muss aber wegen der gemeinsamen gesetzlichen Einführung mit den Zahlungsauslösedienstleistern und der gemeinsamen Zusammenfassung unter dem Oberbegriff der dritten Zahlungsdienstleister berücksichtigt werden.

*Teil I*

## Dritte im Zahlungsverkehr





# § 1 Überblick, Begriffsbestimmungen, Hintergrund

## A. Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters

Wie eingangs erwähnt, werden Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister zusammenfassend oft als dritte Zahlungsdienstleister (oder seltener auch als Drittdienstleister) bezeichnet.

### I. Gesetzliche Grundlage

Die Bezeichnung der dritten Zahlungsdienstleister als „Dritte“ findet dabei keine Grundlage in (geltenden) Rechtsnormen.<sup>1</sup> Weder in der Zweiten Zahlungsdienstlerichtlinie, noch im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), im Einführungsge-  
setz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) findet sich der Oberbegriff des dritten Zahlungsdienstleisters, sondern es sind stets nur jeweils einzeln entweder der Zahlungsauslösedienstleister oder der Kontoinformationsdienstleister adressiert.

Ursprünglich hätte der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters allerdings beinahe Eingang in gesetzliche Regelungen gefunden.<sup>2</sup> So enthielt der Kommissionsvorschlag für die Zweite Zahlungsdienstlerichtlinie (COM[2013] 547<sup>3</sup>) in Art. 4 Nr. 11 noch die Legaldefinition eines dritten Zahlungsdienstleisters:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

Nr. 11 „dritter Zahlungsdienstleister“: Zahlungsdienstleister, die in Anhang I Nummer 7 genannte gewerbliche Tätigkeiten ausüben“.

In Anhang I Nummer 7 des Kommissionsvorschlages für die Zweite Zahlungsdienstlerichtlinie (COM[2013] 547<sup>4</sup>) waren sodann Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste mit folgender Beschreibung als Zahlungsdienste aufgeführt:

---

<sup>1</sup> So auch: *Omlor*, ZEuP 2021, 821 (823).

<sup>2</sup> Darauf weist ebenfalls hin: *Rennig*, Finanztechnologische Innovationen im Bankaufsichtsrecht, 2022, S. 293.

<sup>3</sup> *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013, S. 39.

<sup>4</sup> *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013, S. 94.

„Nr. 7: Im Zusammenhang mit dem Zugang zu Zahlungskonten stehende Dienste, die von einem anderen Zahlungsdienstleister als dem kontoführenden Zahlungsdienstleister erbracht werden in Form von

1. Zahlungsauslösediensten
2. Kontoinformationsdiensten“.

Entsprechend fand der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters in vielen Normen des Kommissionsvorschlags Verwendung (z. B. Art. 58 Nr. 2 [Zugang zu Informationen über Zahlungskonten durch dritte Zahlungsdienstleister und Nutzung dieser Information]; Art. 63 Nr. 2 [Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge]; Art. 64 [Nachweis und Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen]). Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters wurde jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aus dem Entwurf gestrichen und fand somit keinen Eingang in die finale Fassung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.<sup>5</sup> Der Grund für die Streichung des Begriffs des dritten Zahlungsdienstleisters aus dem Text der Richtlinie dürfte darin liegen, dass aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten die Zusammenfassung unter einem Begriff gesetzgeberisch ungenau wäre und damit zu Verständnisschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit geführt hätte. So sind zahlreiche Normen, die im Kommissionsvorschlag für die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie<sup>6</sup> (dort z. B. Art. 63 Nr. 2 [Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge]) bzw. in der durch das Parlament geänderten Fassung des Kommissionsvorschlags<sup>7</sup> (dort z. B. Art. 4 Nr. 18 [Legaldefinition Zahlungsauftrag]) noch den dritten Zahlungsdienstleister und damit definitorisch auch den Kontoinformationsdienstleister adressieren, ihrem Inhalt nach nicht auf Kontoinformationsdienste anwendbar, weil sie die Durchführung von Zahlungsvorgängen betreffen, an welchen Kontoinformationsdienstleister in keiner Weise beteiligt sind.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> In der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 05.02.2014, ABl. EU Nr. C 224, S. 1 vom 15.07.2014 und dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag (Abänderungen) vom 03.04.2014, ABl. EU Nr. C 408, S. 429 vom 30.11.2017 wurde der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters noch verwendet. In dem Standpunkt des Europäischen Parlaments, festgelegt in der ersten Lesung vom 08.10.2015 (TC1-COD[2013] 0264), abgerufen am 04.03.2024 unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TC1-COD-2013-0264\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TC1-COD-2013-0264_DE.pdf) und in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters dagegen nicht mehr enthalten.

<sup>6</sup> *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013,

<sup>7</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag (Abänderung) vom 03.04.2014, ABl. EU Nr. C 408, S. 429 vom 30.11.2017.

<sup>8</sup> Aus demselben Grund (da Kontoinformationsdienstleister keine Zahlungsvorgänge auslösen oder ausführen) wurde die Anwendung der §§ 675c–676c BGB auf Kontoinformations-

## II. Juristischer Sprachgebrauch

Im juristischen Sprachgebrauch hat sich der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters jedoch als Oberbegriff für Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister fest etabliert.<sup>9</sup> Die Bezeichnung ist darauf zurückzuführen, dass die Drittdienstleister ihrem Geschäftsmodell nach in dem typischen Gepräge eines Mehrpersonenverhältnisses bei der Erbringung von Zahlungsdiensten als „Dritte“ hinzutreten, also keine kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Empfängers sind (und nach der Legaldefinition auch nicht sein dürfen, § 1 Abs. 33 ZAG), sondern Dienstleistungen erbringen, die neben oder zwischen die Dienstleistungen der beiden, üblicherweise an einem Zahlungsvorgang beteiligten, kontoführenden Zahlungsdienstleister treten.<sup>10</sup> Für dieses Verständnis der Begriffsherkunft sprechen zudem auch systematische Erwägungen: In der ursprünglichen Fassung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Form des zuvor erörterten Kommissionsvorschlages, ging dem Art. 4 Nr. 11, der den Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters noch explizit enthielt, Art. 4 Nr. 10 mit der Legaldefinition des „kontoführenden Zahlungsdienstleisters“ voraus.<sup>11</sup> Der Begriff des dritten Zahlungsdienstleisters entwickelte sich insoweit ersichtlich in Abgrenzung zu dem kontoführenden Zahlungsdienstleister.<sup>12</sup>

## III. Zahlungsauslösedienstleister

Zahlungsauslösedienste finden vor allem bei der Zahlung im Online-Handel Anwendung.<sup>13</sup> Auf der Internetseite des Händlers wird der Zahlungsauslösedienst – oftmals neben anderen Bezahlvarianten wie Kreditkartenzahlung oder Vorkasseüberweisung – dem Kunden bzw. Zahler zur Abwicklung der Zahlung angeboten.<sup>14</sup> Der Zahlungsauslösedienstleister stellt eine Softwarebrücke zwischen der Internetseite des Händlers und dem Online-Banking-System des kontoführenden

---

dienstleister durch § 675c Abs. 4 BGB in Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 Hs. 2 PSD2 abgeschlossen, siehe BT-Drucks. 18/11495, S. 81.

<sup>9</sup> *Baumann*, GWR 2014, 493 (495); *Kunz*, CB 2016, 457; *Linardatos*, WM 2014, 300; *Terlau*, jurisPR-BKR 2/2016, Anm. 1; BKartA, Beschluss v. 29.06.2016 – B 4-71/10, WuW 2016, 548; *Rennig*, Finanztechnologische Innovationen im Bankaufsichtsrecht, 2022, S. 293.

<sup>10</sup> *Staudinger/Omlor* (2020) § 675c Rn. 27, 34; *Schäfer/Omlor/Mimberg/Mimberg* (2021) § 1 ZAG Rn. 180, 570; *Harmann*, BKR 2018, 457 (460).

<sup>11</sup> *Europäische Kommission*, COM(2013) 547 vom 24.07.2013, S. 39.

<sup>12</sup> So wohl auch: *Hingst/Lösing*, Zahlungsdiensteaufsichtsrecht (2015), § 6 Rn. 114.

<sup>13</sup> *Böger*, in: Bankrechtstag 2016 (2017), S. 193 (263); *Conreder*, in: *Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch* (3. Aufl. 2024), § 21 Rn. 11.

<sup>14</sup> *Böger*, in: Bankrechtstag 2016 (2017), S. 193 (263).

Zahlungsdienstleisters des Kunden/Zahlers her.<sup>15</sup> Der Kunde/Zahler wird dabei – je nach Anbieter – von der Internetseite des Händlers entweder direkt auf die Online-Banking-Umgebung seines kontoführenden Zahlungsdienstleisters weitergeleitet oder auf die Internetseite des Zahlungsauslösedienstleisters. In beiden Fällen wird der Kunde/Zahler zunächst aufgefordert, das Konto, mit welchem er bezahlen will – etwa durch Eingabe des kontoführenden Zahlungsdienstleisters, der Kontonummer, IBAN oder einer Kundennummer – zu identifizieren. Sodann fragt der Zahlungsauslösedienstleister die Zugangsdaten zum Online-Banking zu dem Konto des Kunden/Zahlers, inklusive der personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN, TAN), ab. Je nach Anbieter erfolgt dann mithilfe der Zugangsdaten ein Kontozugriff unmittelbar auf der Seite des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder der Zahlungsauslösedienstleister leitet die Daten von seiner Seite an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiter. Im Online-Banking-System des kontoführenden Zahlungsdienstleisters wird dann durch Eingabe einer TAN durch den Kunden/Zahler – entweder unmittelbar auf der Seite des kontoführenden Zahlungsdienstleisters oder auf der Seite des Zahlungsauslösedienstleisters, welcher diese an den kontoführenden Zahlungsdienstleister weiterleitet – eine Überweisung an den Händler ausgelöst. Anschließend leitet der Zahlungsauslösedienstleister den Kunden/Zahler wieder zur Internetseite des Händlers zurück und informiert den Händler über die Auslösung des Zahlungsvorgangs.

Von den zahlreichen Anbietern auf dem Markt wird als das häufigste – weil wohl bekannteste – Beispiel für Zahlungsauslösedienste die *Sofortüberweisung* genannt. *PayPal* ist dagegen – trotz auf den ersten Blick ähnlicher Funktionsweise – kein Zahlungsauslösedienst.<sup>16</sup> Für Kunden hat die Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes im Wesentlichen den Vorteil, dass sie, auch ohne Inhaber einer Kreditkarte<sup>17</sup> zu sein, schnell und einfach bezahlen können und ihnen somit mehr Möglichkeiten zur Zahlung im Internet zur Verfügung stehen. Vorteilhaft für den Händler, der auch die Kosten dieser Bezahlvariante trägt, ist dagegen, dass sie zumeist günstiger ist als andere, vor allem aber, dass er Gewissheit über die Erteilung des Zahlungsauftrags erhält, was wiederum den Vorteil für beide Parteien hat, dass das Geschäft durch sofortige Versendung der Ware schneller abgewickelt werden kann.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> *Bauer/Glos*, DB 2016, 456 (458).

<sup>16</sup> *Omlor*, in: Rott/Tonner, Online-Vermittlungsplattformen (2018), § 6 Rn. 3 ff.; *Werner*, in: Kämpel/Mülbert/Früh/Seyfried (6. Aufl. 2022), Rn. 4.972 ff.

<sup>17</sup> Etwa 60 % der EU-Bürger haben keine Kreditkarte, vgl. *Europäische Kommission*, Payment Services Directive: Frequently Asked Questions (12.01.2018), abgerufen am 04.03.2024 unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO\\_15\\_5793](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_15_5793).

<sup>18</sup> *Conreder*, in: Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch (3. Aufl. 2024), § 21 Rn. 16.

# Stichwortregister

Zahlen hinter den Stichworten sind Seitenzahlen. **Fett** gedruckte Zahlen dienen der Hervorhebung von zentralen Fundstellen. *Kursiv* gedruckte Zahlen weisen auf Seiten hin, auf denen sich Relevantes in der Fußnote befindet.

- Akquisitionsgeschäft 39, 179, 234
- Amazon Pay 198
- Anzeigeobliegenheit 286 f.
- Apple Pay 31, 65, **199–204**
- Aufsichtsrecht 44, 47, 51, 57–58, 87, 92, 196, 242, 337 f., 345
- Auftrag 224, 253, **266 f.**, 383
- Auslösung einer Zahlung **93–117**, 379
  - Benachrichtigung über Auslösung 144
- Ausstrahlungswirkung 59, 237
- Autorisierung 91–93
  
- Bargeld 33, 35
- BigTech 1, 31 f., 216
- Blockchain 14
- Bote 126–133
- Buchgeld 33 f., 35–38
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 13, 58, 197, 301
  - Veröffentlichungen 74, 117
  - Verwaltungspraxis 349, 366
  
- Clearing 65
- Crowdlending 138 f.
  
- Datenschutz 160, 284
- Direktüberweisungssystem 66, 163
- Drittemittent 54
- Dritter Zahlungsdienstleister
  - Autorisierungsdienst 66 f., 69, 100, 115, 163, 381
  - Begriff 7–9
  - Kommunikationsdienst 66 f., 69, 97–100, 115, 381
  
- E-Geld 34 f.
- E-Geld-Emittent 196
- E-Geld-Institut 196
- E-Geld-Konto 137, *siehe auch* Zahlungskonto
- EBICS 150–153
- Echtzeit-Überweisung **205–210**, 377
- eCommerce 1, **25 f.**, 28, 48, 68, 143 f.
- Einzelzahlungsvertrag **234**, 239, 253, 268, 270
- Elektronisches Geld *siehe* E-Geld
- Entgelt
  - Echtzeit-Überweisung 210
  - Grundsatz der (Un-)Entgeltlichkeit des Zahlungsdienstvertrags 246, 268, **284**
  - Intermediärsverhältnis 298
  - Kreditkarten 156
  - Valutaverhältnis 320
  - Zahlungsauslösedienste 284 f.
  - Zahlungsempfänger 314
- Erlaubnispflicht 13, 29 f., 63
- Erste Zahlungsdiensterichtlinie 2, 103, 359, 377
- European Payments Council 17, 207
  
- finanzblick 65, 68, **184–187**, 194, 381
- Finanztransfersgeschäft 39, 47, 89, **148–150**, 203, 317
- FinTech
  - Begriff 1
  - FinTechs als Innovationstreiber 18, 30, 63 f.
  - Kategorisierung 65
  - Verhältnis zu Banken 71 f.

- Geld 33  
 Geldwäsche 347  
 Geschäftsbesorgungsrecht 45, 55  
 Geschäftsbesorgungsvertrag 224, 232 f.,  
 253, 259, **265–267**, 315, 383  
 giropay 26, 65, 98 f., **163–167**, 184, 187,  
 381  
 Glücksspiel 370
- Haftung  
 Haftungsasymmetrie 259  
 Haftungskonzept 258, 290  
 – Direkthaftung des Zahlungsauslöse-  
 dienstleisters 294  
 – Haftung für einen Dritten 258  
 Hauptleistungspflicht 246, 257, 270, **275**,  
**284**, 288
- Informationspflichten 244 f., 275–281  
 Instant Payments *siehe* Echtzeit-Überweisung
- Kernbankensystem 75 f.  
 Kontoinformationsdienstleister 2–4, 7–9,  
**11–12**, 41 f., 159  
 Kontrahierungszwang 305 f.
- Mobile Banking 73
- Near field communication 200, 202  
 NFC *siehe auch* Near field communication
- Online-Banking  
 – Begriff 73–75  
 – Funktionsweise 75–80  
 – Rechtsrahmen 72 f.
- Paydirekt 26, 65, **167–184**, 187  
 PayPal **189–198**  
 personalisierte Sicherheitsmerkmale 96,  
 115, 129  
 Proximity Payment 200  
 Push- und Pullzahlung 37, 118–125
- Regressanspruch 310  
 Regulatory Technical Standards 337  
 Remote Payments 200  
 Request to Pay (RTP) **212–220**, 377
- Schnittstelle  
 – dedizierte 84  
 – Verbraucherschnittstelle 82  
 Screen Scraping 83  
 SEPA 17  
 Sofort GmbH *siehe* Sofortüberweisung  
 Sofortüberweisung 10, 65 f., **161–163**, 187,  
 200, 205, 381  
 Starke Kundenauthentifizierung  
 – Allgemein 54, 66, 92, 115, 245, 337 f.  
 – Zahlungsauslösedienstleister 93, 96,  
 338–344  
 Statistik  
 – Europäische Zentralbank 19  
 – Internetbezahlverfahren 25 f.  
 – Online-Banking 27, 72  
 – Überblick Zahlungsverkehrsmarkt 159  
 – Zahlungsinstrumente 21 f.  
 Stellvertreter 126–135  
 Strong Customer Authentication *siehe*  
 Starke Kundenauthentifizierung  
 Surchargingverbot 321
- Technischer Dienstleister 115–117  
 Treuhand 139
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten  
 Dritter 302  
 Vertrag zugunsten Dritter 259 f.  
 Vertragsschluss 271
- Zahlungsauftrag 89–91  
 Zahlungsauslösung *siehe* Auslösung  
 einer Zahlung  
 Zahlungsdienst  
 – Begriff 38–42, 225 f.  
 Zahlungsdienstevertrag **232–234**  
 – Einzelzahlungsvertrag **234**, 239, 253,  
 268, 270  
 – Zahlungsdiensterrahmenvertrag **233**,  
 269  
 Zahlungsdienstleister  
 – Begriff 226  
 – dritter Zahlungsdienstleister *siehe auch*  
 dritter Zahlungsdienstleister  
 – kontoführender 226, 296  
 Zahlungsempfänger 315

Zahlungskonto 137

- bei einem anderen Zahlungsdienstleister 137 f.
- E-Geld-Konto als Zahlungskonto 192
- in oder unter fremdem Namen 138 f.
- Online-Zugänglichkeit 139–141

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

- Geschichte 15–17
- Umsetzung 57, 241–243
- Ziele 2, 45